

Aus dem Asylmagazin 4/2022, S. 109–120

Andre Schuster und Claudius Voigt:

Der vorübergehende Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine

Aufenthaltsrechtliche Regelungen und soziale Rechte

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2022. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Der vorübergehende Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine

Aufenthaltsrechtliche Regelungen und soziale Rechte

Inhalt

- I. Einführung
- II. Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz in Deutschland
 1. Vom EU-Ratsbeschluss erfasster Personenkreis
 2. Befreiung von der Visumpflicht
 3. Geltungsbereich des vorübergehenden Schutzes in Deutschland
 4. Perspektiven für nicht-ukrainische Staatsangehörige
- III. Asylantragstellung – Verhältnis zum vorübergehenden Schutz
- IV. Verteilung der Schutzsuchenden
 1. Verteilung auf die Bundesländer
 2. Verteilung innerhalb der Länder
- V. Spurwechsel
- VI. Folgerechte
 1. Sozialleistungen vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
 2. Soziale und Folgerechte nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
 - a. Leistungen nach AsylbLG
 - b. Kindergeld
 - c. Elterngeld
 - d. Unterhaltsvorschuss
 - e. Kinderzuschlag
 - f. Arbeitsmarktzugang
 - g. Leistungen nach SGB III
 - h. BAföG
 - i. Integrationskurs und berufsbezogener Deutschkurs
- VII. Schlussbemerkungen

I. Einführung

Mehr als 20 Jahre lang fristete die Richtlinie 2001/55/EG über den vorübergehenden Schutz¹ ein einsames Dasein in den Aktenschranken der EU. Sie wurde aufgrund der

Kriege in den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens und folgenden Fluchtbewegungen beschlossen und stellt die rechtliche Basis für die Aufnahme bestimmter »Vertriebenenengruppen« außerhalb des Asylverfahrens dar. Die Richtlinie sieht einen vorübergehenden Schutz für insgesamt bis zu drei Jahre vor. Dieser wird für zunächst ein Jahr zuerkannt, verlängert sich zweimal um sechs Monate automatisch, solange kein gegenteiliger Ratsbeschluss ergeht, und kann per Ratsbeschluss um ein weiteres Jahr verlängert werden (Art. 4 RL-VS). Allerdings muss für die Zuerkennung des vorübergehenden Schutzes zunächst das »Vorliegen eines Massenzustroms von Vertriebenen« mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten festgestellt werden. Zu einem solchen Ratsbeschluss und damit zur Aktivierung der Richtlinie konnten sich die Mitgliedstaaten bislang noch nie durchringen – bis zum 4. März 2022. Erstmals verständigten sich die EU-Staaten an diesem Tag – einstimmig – auf die Gewährung vorübergehenden Schutzes für Personen aus der Ukraine, die vor der Invasion Russlands geflüchtet sind.²

In Deutschland erhalten die betreffenden Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Diese Regelung existierte bisher nur in der Theorie und wird nun erstmalig angewandt. Im folgenden Artikel sollen Informationen dazu gegeben werden, wer den vorübergehenden Schutz erhalten kann, welche Rechte damit verbunden sind und welche Regelungen für Geflüchtete aus der Ukraine darüber hinaus gelten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass in diesem Rahmen nicht alle Konstellationen und Einzelfragen im Detail erörtert werden können. Zudem sind einige Fragen noch nicht abschließend geklärt und daher sind auch die hier gegebenen Antworten zum Teil vorläufig und können sich fortlaufend verändern.

* Andre Schuster, M.A. Politikwissenschaft, ist Mitarbeiter bei der GGUA Flüchtlingshilfe und dort im Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung als Referent für Asyl- und Sozialrecht zuständig. Claudius Voigt ist Sozialarbeiter und arbeitet bei der GGUA Flüchtlingshilfe mit dem Schwerpunkt Soziale Rechte. Seine Stelle wird gefördert durch das IQ Netzwerk Niedersachsen und den Paritätischen Gesamtverband.

¹ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten. Die Richtlinie wird hier als »Richtlinie über den vorübergehenden Schutz« bezeichnet und mit RL-VS abgekürzt, abrufbar bei asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/EU-Recht«.

² Die Einstimmigkeit wurde allerdings gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der EU-Kommission mit Verschlechterungen für nicht-ukrainische Staatsangehörige erkauft, vgl. hierzu den ursprünglichen Kommissionsvorschlag, abrufbar bei eur-lex.europa.eu (direkter Link: <https://bit.ly/3uItCXc>).

II. Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz in Deutschland

1. Vom EU-Ratsbeschluss erfasster Personenkreis

Der Beschluss des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines »Massenzustroms« von Vertriebenen aus der Ukraine³ umfasst nach Art. 2 Abs. 1 folgenden Personenkreis:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- Familienangehörige (Eheleute, unverheiratete Partner*innen in dauerhafter Beziehung, minderjährige ledige Kinder und Stiefkinder sowie andere enge Verwandte, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und schon zuvor im Familienverband lebten).

Darüber hinaus werden in Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch anderen Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem *unbefristeten* Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben, den vorübergehenden Schutz i. S. d. Richtlinie oder einen anderen nationalen Schutz zu erteilen, sofern diese Personen nicht in ihre Herkunftsländer oder Herkunftsregionen »sicher und dauerhaft« zurückkehren können.

Der Ratsbeschluss stellt es außerdem in das Ermessen der Mitgliedstaaten, auch anderen Personen vorübergehenden Schutz zu gewähren, insbesondere Drittstaatsangehörigen, die sich mit einem befristeten Status in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses sieht jedoch keine verpflichtende Umsetzung bezüglich dieses Personenkreises vor.

Grundsätzlich können die vom Ratsbeschluss begünstigten Personen den EU-Mitgliedstaat frei wählen, in dem sie den vorübergehenden Schutz in Anspruch nehmen wollen. Eine Verpflichtung, sich nur in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat aufzuhalten, oder ein europaweiter Verteilmechanismus bestehen nicht. Die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte gelten dann zwingend nur in dem Mitgliedstaat, welcher den Aufent-

haltstitel erteilt hat.⁴ Zudem wird den Mitgliedstaaten auf Grundlage des Beschlusses explizit die Möglichkeit eingeräumt, auch andere Aufenthaltstitel zu erteilen, sofern diese günstiger sind.⁵

2. Befreiung von der Visumpflicht

Die Einreise und der Aufenthalt von Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland einreisen, sind bis zum 23. Mai 2022 grundsätzlich ohne Visum rechtmäßig. Grundlage hierfür ist die »Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung«,⁶ nach deren § 2 bis dahin eine Befreiung von der Visumpflicht für folgende Gruppen gilt:

- Alle Menschen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden. Dies gilt sowohl für ukrainische Staatsangehörige mit oder ohne biometrischen Pass als auch für andere Drittstaatsangehörige, die bis zum 24. Februar in der Ukraine gelebt haben.
- Ukrainische Staatsangehörige, in der Ukraine nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz, die sich am 24. Februar zwar vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, die aber zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt dort hatten.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in Deutschland (kurzfristig) rechtmäßig aufgehalten haben (z. B. als Tourist*innen mit visumfreiem Aufenthalt oder mit Schengenvisum).

Rückwirkend ab dem 24. Februar 2022 ist der Aufenthalt dieser Personen bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Einreise und Aufenthalt gelten auch dann als rechtmäßig, wenn die Personen nicht im Besitz eines gültigen Passes oder Passersatzes sind.⁷

Darüber hinaus regelt die Verordnung in § 3, dass die genannten Gruppen bis zum 23. Mai 2022 auch einen längerfristigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen können, ohne ein Visumverfahren zu durchlaufen. Es wird dabei nicht wie sonst regelmäßig geprüft, ob es zumutbar ist, das Visumverfahren von einem anderen Staat aus (z. B. dem ursprünglichen Herkunftsstaat) zu betreiben. Dies kann insbesondere wichtig sein für Drittstaats-

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates, Abl. L71/1 vom 4.3.2022, abrufbar bei asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«; siehe auch asyl.net, Meldung vom 7.3.2022: »Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine«.

⁴ Erwägungsgrund 16 des Durchführungsbeschlusses.

⁵ Erwägungsgrund 17 des Durchführungsbeschlusses.

⁶ UkraineAufenthÜV, in Kraft getreten am 9.3.2022, abrufbar bei buzer.de, Fundstelle im Bundesanzeiger: BAnz AT vom 8.3.2022, V1 (direkter Link: <https://bit.ly/3JYm8pm>).

⁷ BMI, Schreiben vom 18. März 2022, M2-20105/56#186, abrufbar bei asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«.

angehörige und auch Ukrainer*innen, die in Deutschland z. B. die regulären Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen, als Fachkraft, für das berufliche Anerkennungsverfahren, für eine Ausbildung oder für das Studium erfüllen.⁸

3. Geltungsbereich des vorübergehenden Schutzes in Deutschland

Wie im EU-Ratsbeschluss vorgesehen, wurde durch die Bundesregierung festgelegt, für welche Personengruppen in Deutschland der vorübergehende Schutz gilt.⁹ Die Bundesregierung bezieht gemäß Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses die Drittstaatsangehörigen mit unbefristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine in den unionsrechtlichen Schutz mit ein und erweitert gemäß Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses den Schutz auch auf Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthalt in der Ukraine – jeweils unter der Voraussetzung, dass eine Rückkehr ins ursprüngliche Herkunftsland nicht »sicher und dauerhaft« möglich ist.

Einbezogen in den vorübergehenden Schutz und damit die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werden im Einzelnen:

- ukrainische Staatsangehörige;
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutzstatus in der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und ab diesem Datum geflüchtet sind;
- Familienangehörige¹⁰ der beiden genannten Gruppen, wenn die familiäre Gemeinschaft bereits in der Ukraine bestand (hierunter zu verstehen sind Eheleute, nicht-verheiratete Partner*innen in dauerhafter Beziehung, minderjährige ledige Kinder und Stiefkinder sowie andere enge Verwandte in einem schon vorher bestehenden Abhängigkeitsverhältnis, das durch Unterhaltsgewährung oder durch Pflege und Betreuung zum Ausdruck kommt);¹¹

- nicht-ukrainische Staatsangehörige und Staatenlose, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem *unbefristeten* Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht »sicher und dauerhaft« in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können;
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und Staatenlose, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem *befristeten* Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht »sicher und dauerhaft« in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können. Es muss sich um einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt gehandelt haben, der für mehr als 90 Tage vorgesehen war. Ausdrücklich einbezogen in den § 24 AufenthG werden damit auch Studierende und Menschen, die einen ukrainischen Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken hatten;
- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar bereits in Deutschland waren und hier einen anderen Aufenthaltstitel hatten (z. B. als Studierende, Fachkraft, Familienangehörige), werden ebenfalls in den § 24 AufenthG einbezogen, wenn der ursprüngliche Aufenthaltstitel nicht verlängert werden kann (z. B. Scheitern des Studiums, Trennung);
- ukrainische Staatsangehörige und andere Drittstaatsangehörige, die »kurz vor« vor dem 24. Februar schon in der EU waren (z. B. als Tourist*innen) unter den oben genannten Bedingungen.

Nicht erfasst sind demnach Menschen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, die in der Ukraine noch im Asylverfahren waren, keinen Nachweis ihres rechtmäßigen Aufenthalts in der Ukraine vorweisen können oder sich nur für einen kurzfristigen Zweck dort aufgehalten haben.

Die Bundesregierung hat nicht davon Gebrauch gemacht, den vorübergehenden Schutz für nicht-ukrainische Staatsangehörige unabhängig von einer Rückkehrmöglichkeit ins ursprüngliche Herkunftsland auszuweiten, obwohl Art. 7 der Richtlinie 2001/55/EG diese Möglichkeit vorsieht.

Nach den Hinweisen des BMI ist der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bei der örtlichen Ausländerbehörde zu stellen; die Aufenthaltserlaubnis wird nicht ohne Antrag erteilt. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird gebührenfrei erteilt und gilt rückwirkend ab dem Datum der Einreise (frühestens ab dem 4. März 2022) bis zum 4. März 2024. Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind der gesicherte Lebensunterhalt und die Erfüllung der Passpflicht keine Voraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). § 24 AufenthG ist eine Anspruchsnorm, sodass die Titelerteilungssperren des § 10 Abs. 1 und 3 wegen eines (früheren) erfolglosen Asylverfahrens nicht greifen. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss die Ausländerbehörde nach Antragstellung gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG ausstellen.

⁸ Auf die Wahlmöglichkeit des Aufenthaltstitels weist das BMI ausdrücklich in seinem Schreiben vom 14. März 2022 hin, M3-21000/33#6, S. 8, abrufbar bei asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«.

⁹ Ebd.

¹⁰ Nach dem Wortlaut des Ratsbeschlusses und den Hinweisen des BMI vom 14.3.2022 sind die Familienangehörigen auch dann einbezogen, wenn sie als Drittstaatsangehörige ohne das »stammberechtigter« Familienmitglied nach Deutschland einreisen, z. B. weil der ukrainische Ehemann nicht ausreisen durfte. Dies wird in der Praxis der Ausländerbehörden jedoch oft anders interpretiert.

¹¹ Die Definition der erweiterten Familie einschließlich nicht-verheirateter Partner*innen orientiert sich hierbei an Art. 2 Nr. 2 und Art. 3 Abs. 2 Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG) sowie an § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU. Zur Auslegung der Begriffe können hilfreich sein die »Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht« vom 22.1.2021, asyl.net: M30538.

4. Perspektiven für nicht-ukrainische Staatsangehörige

Nach den Vorgaben der Bundesregierung¹² ist der vorübergehende Schutz und damit die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Deutschland – neben den in der Ukraine anerkannten Flüchtlingen – auch für Menschen vorgesehen, die in der Ukraine mit einem unbefristeten oder befristeten Aufenthaltstitel gelebt haben – allerdings unter der Voraussetzung, dass eine »sichere und dauerhafte Rückkehr« ins ursprüngliche Herkunftsland nicht möglich ist. Zudem sind auch nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine geflohen sind, bis zum 23. Mai 2022 von der Visumpflicht befreit.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich auch für nicht-ukrainische Staatsangehörige, spätestens bis zum 23. Mai 2022 einen Aufenthaltstitel zu beantragen. Die daraus folgende Fiktionswirkung gemäß § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG lässt den Aufenthalt auch über den 23. Mai 2022 hinaus als rechtmäßig gelten, bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat. Die Ausländerbehörde muss einen solchen Antrag entgegennehmen, prüfen und begründet bescheiden.

In erster Linie dürfte auch für nicht-ukrainische Staatsangehörige ein Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG infrage kommen. Hier dürfte die Prüfung der »Rückkehrmöglichkeit« ins ursprüngliche Herkunftsland eine zentrale Schwierigkeit darstellen. Für die Prüfung ist nach derzeitigem Stand die Ausländerbehörde und nicht das BAMF zuständig, allerdings ist davon auszugehen, dass das BAMF u. U. beteiligt werden muss (§ 72 Abs. 2 AufenthG). Nach Angaben der Bundesregierung soll das Kriterium für diese Prüfung sein, ob ohne den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG oder Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels in Deutschland *zumindest* ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 AufenthG festgestellt oder eine Duldung nach § 60a AufenthG erteilt werden *müsste*. Menschen aus Ländern, in die derzeit keine Abschiebungen stattfinden (z. B. Syrien, Afghanistan, vermutlich aufgrund tatsächlicher Umstände bis auf Weiteres auch Russland), haben daher eindeutig Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. In diesen eindeutigen Fällen könnte aber auch ein (möglicherweise später zu stellender) Asylantrag sinnvoll sein, da die Flüchtlingsanerkennung oder auch der subsidiäre Schutzstatus eine bessere Rechtsstellung mit sich bringen würden.¹³ In anderen Fällen wird es auf den Einzelfall ankommen, der für die Ausländerbehörde schwierig zu prüfen sein wird. Relevant für die Prüfung können auch Abschiebungshindernisse unterhalb von Abschie-

bungsverbote sein (etwa Schwangerschaft, Krankheit, familiäre Bindungen), aber auch die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Rückkehr (etwa bei bevorstehender Aufnahme einer Arbeit als Fachkraft bzw. eines Studiums in Deutschland oder nach langer Abwesenheit aus dem ursprünglichen Herkunftsland). Solange die Prüfung läuft, besteht Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung mit Beschäftigungserlaubnis sowie auf Leistungen nach AsylbLG und der rechtmäßige Aufenthalt besteht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde fort. Es gilt insofern nichts anderes als für ukrainische Staatsangehörige.

In Einzelfällen kann für nicht-ukrainische Staatsangehörige auch eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen infrage kommen – etwa als Fachkraft mit in Deutschland anerkanntem Abschluss (§ 18a und 18b AufenthG), für die Ausbildung (§ 16a), für das Studium (§ 16b), für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d) oder für den Sprachkurs (§ 16f). Das BMI weist auf die Wahlmöglichkeit ausdrücklich hin:

»Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, [...] einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. [...] Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus [...].«¹⁴

Hierfür müssen jedoch die üblichen Voraussetzungen für den jeweiligen Aufenthaltstitel erfüllt werden (u. a. Sicherung des Lebensunterhalts). Vom Visumerfordernis wird bis zum 23. Mai 2022 abgesehen. Falls diese Voraussetzungen (noch) nicht erfüllt sind, kann der Antrag auf den vorübergehenden Schutz unter Umständen eine Brücke bilden, um die Voraussetzungen noch zu erfüllen (z. B. für die Suche eines Studienplatzes oder das berufliche Anerkennungsverfahren). Gemäß § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG soll zwar bereits der Antrag auf vorübergehenden Schutz die Erteilung bestimmter Aufenthaltstitel sperren – insbesondere § 16b Abs. 1 und 5 (Studium), § 16f (studienbezogenes Praktikum-EU), § 17 Abs. 2 (Studienbewerbung), § 19e (Europäischer Freiwilligendienst). Jedenfalls bezogen auf diese Aufenthaltstitel dürfte die Sperrwirkung jedoch unanwendbar sein, da sie Art. 2 Abs. 2 Bst. a der zugrunde liegenden REST-Richtlinie widerspricht.¹⁵

¹⁴ BMI, Schreiben vom 14.3.2022, a. a. O. (Fn. 8). Auf die Regelungen des § 19f AufenthG geht das BMI dabei nicht ein.

¹⁵ REST-Richtlinie (EU) 2016/801. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Bst. a findet die Richtlinie keine Anwendung auf Personen, die vorübergehenden Schutz »genießen«. Der Antrag auf vorübergehenden Schutz führt demnach nicht zur Unanwendbarkeit der Richtlinie, sodass während des Antragsverfahrens ein Wechsel etwa in einen Studienaufenthalt möglich ist. Anders sieht es aus für den Wechsel in die Blaue Karte-EU, der gemäß Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Hochqualifiziertenrichtlinie 2009/50/EG bereits während des Antragsverfahrens gesperrt ist. Dies ist jedoch unproblematisch, da in diesen Fällen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG beantragt werden kann.

¹² BMI, Schreiben vom 14.3.2022, a. a. O. (Fn. 8).

¹³ Allerdings ist zu beachten, dass dann eine Verteilung erfolgt, eine Wohnpflicht entsteht und möglicherweise auf den vorübergehenden Schutz verzichtet werden muss. Daher sollte eine ausführliche Einzelfallberatung stattfinden und die Entscheidung gut überlegt erfolgen.

III. Asylantragstellung – Verhältnis zum vorübergehenden Schutz

Für den begünstigten Personenkreis des § 24 AufenthG ist grundsätzlich die Möglichkeit zur Asylantragstellung eröffnet. Mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ruht jedoch nach § 32a Abs. 1 AsylG das Asylverfahren, eine weitere Prüfung des Asylantrags findet dann nicht statt. Damit gelten die Regelungen des AufenthG und nicht mehr des AsylG (z. B. bezogen auf Arbeitsmarktzugang, Wohnverpflichtung usw.). Im Rundschreiben des BMI heißt es dazu:

»Wenn sich der Ausländer dazu entscheidet, das Asylverfahren betreiben zu wollen, ist er aufgrund der gesetzlichen Anordnung des Ruhens des Verfahrens dazu gehalten, auf den ihm nach § 24 AufenthG gewährten Schutz zu verzichten.« (S.12)¹⁶

Die Entscheidung auf bewussten Verzicht des vorübergehenden Schutzes sollte jedoch in jedem Einzelfall genau überlegt werden, da hier wiederum die Regelungen des AsylG greifen.

Das Ruhen des Asylverfahrens bei Erteilung des vorübergehenden Schutzes ist in Fachkreisen umstritten. Klar ist, dass ein Asylantrag gestellt werden kann, dies ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 RL-VS wonach »[...] zu gewährleisten [ist], dass Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, jederzeit einen Asylantrag stellen können.« Offen bleibt hingegen, ob bei Stellung eines Asylantrags nicht auch eine inhaltliche Prüfung und Entscheidung des BAMF zu folgen hat. Angesichts der Tatsache, dass das BAMF bereits vor Ergehen des Ratsbeschlusses der EU verkündet hat, Asylanträge von Ukrainer*innen vorerst nicht zu bearbeiten, hat die Diskussion darüber, ob die Regelungen des § 32a AsylG den Vorgaben der Richtlinie widersprechen, allerdings nur theoretischen Charakter. Ebenso unklar bleibt, ob in Fällen bei Verzicht auf den vorübergehenden Schutz, die Asylanträge durch das BAMF bearbeitet oder diese nicht faktisch auch ruhen würden. Die Durchsetzung der Bearbeitung eines Asylantrages wäre dann in beiden Konstellationen nur im Klageweg, mittels Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO, denkbar.

Bei inhaltlicher Prüfung dürften (derzeit) die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) sowie nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG) gegeben sein. In Ausnahmefällen, z. B. für ukrainische Kriegsdienstverweigerer oder in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge, könnte auch die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden.

Problematisch ist auch die Regelung des § 32a Abs. 2 AsylG, wonach der Asylantrag als zurückgenommen gilt, wenn Betroffene nicht innerhalb von einem Monat nach

Ablauf des Titels nach § 24 AufenthG dem Bundesamt anzeigen, dass sie ihr Asylverfahren fortführen möchten (gesetzliche Rücknahmefiktion). Auch hier lässt sich eine Vereinbarkeit mit Unionsrecht diskutieren, da in Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) in der Regel nur bei fehlender Mitwirkung oder Untertauchen von einer stillschweigenden Rücknahme oder dem Nichtbetreiben des Verfahrens ausgegangen werden kann.

Eine weitere Schwierigkeit kann sich in folgenden Fällen ergeben: Personen, die (kurz) vor dem Ratsbeschluss bereits einen Asylantrag gestellt hatten und vor Erteilung des § 24 AufenthG ihren Asylantrag zurückgenommen haben, jedoch nach Auslaufen des vorübergehenden Schutzes erneut ins Asylverfahren wechseln wollen, könnte ein Asylfolgeverfahren drohen, obwohl ihr erster Asylantrag nicht geprüft wurde. Mit der ausdrücklichen Klarstellung des BMI, dass bei Äußerung eines sogenannten Schutzbegehrens kein Asylantrag gestellt worden ist, sollte für die voraussichtlich wenigen Fälle nach Auslaufen des vorübergehenden Schutzes Gleiches gelten wie bei Personen, die ihren Asylantrag nicht zurückgenommen haben. Auch bei ihnen sollte ein erneuter Asylantrag nicht als Folgeantrag gewertet werden.

IV. Verteilung der Schutzsuchenden

1. Verteilung auf die Bundesländer

Ab dem 16. März 2022 findet innerhalb Deutschlands das Verteil-Prinzip des EASY-Verfahrens auf Schutzsuchende aus der Ukraine Anwendung.¹⁷ Dies stellt eine nachträgliche Umsetzung der ohnehin bestehenden Vorgaben in § 24 Abs. 3 AufenthG dar. Demzufolge sind die Schutzsuchenden analog dem in § 45 Abs. 1 S. 2 AsylG vorgesehenen Verfahren anhand des sog. Königsteiner Schlüssels auf die Bundesländer zu verteilen. Die für die Durchführung der Verteilung zuständige Behörde ist das BAMF. An der praktischen Umsetzung sind laut BMI außerdem noch die Bundespolizei sowie das Krisenmanagement des Bundesamtes für Güterverkehr (KM-UKR BAG) beteiligt. Jedoch lassen weder die gesetzlichen Vorgaben des § 24 AufenthG noch anderweitige Hinweise die Berücksichtigung humanitärer und familiärer Gründe erkennen. Gleichwohl räumt das BMI in seinen oben genannten Hinweisen zum Zuweisungsverfahren ein, dass Schutzsuchende »trotz Zuweisung zu einem bestimmten Standort eigeninitiativ innerhalb Deutschlands weiterreisen und sich an ihrem Wunschziel neu in EASY registrieren lassen« können. Inwiefern es zu gezielter Durchsetzung von Zuweisungen kommen wird, lässt sich zum jetzigen

¹⁶ BMI, Schreiben vom 14.3.2022, a. a. O. (Fn.8).

¹⁷ Vgl. BMI Rundschreiben vom 15.3.22, Anlage »Zuweisungsverfahren von Geflüchteten aus der UKR«, abrufbar bei asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«.

Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Aufgrund verfassungs-, europa- und völkerrechtlicher Vorgaben zum Schutz der Familieneinheit muss hier jedoch von den Behörden sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Trennung von Familienangehörigen kommt.

2. Verteilung innerhalb der Länder

§ 24 Abs. 4 AufenthG regelt die Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb der Bundesländer. Dabei wird ebenfalls auf ein Verfahren analog zum Asylverfahren zurückgegriffen, indem die Zuweisung durch die entsprechenden Landesbehörden erfolgen soll. Auf die Berücksichtigung von Haushaltsgemeinschaften von Familienangehörigen (Eheleute und minderjährige ledige Kinder) sowie »sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht« wird explizit verwiesen.¹⁸ Die Unterbringung der Geflüchteten gestaltet sich innerhalb der Bundesländer und jeweiligen Kommunen aber höchst unterschiedlich. Zum Teil werden kommunale Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen bzw. reaktiviert oder es wird auf Kapazitäten in den Landesaufnahmeeinrichtungen zurückgegriffen. In den BMI-Hinweisen¹⁹ sowie vereinzelt Informationen aus den Ländern soll eine Verteilung nur für Personen infrage kommen, die nicht bereits anderweitig z. B. bei Verwandten oder Freund*innen untergekommen sind. Demzufolge würde für diesen Kreis der bereits untergebrachten Personen nach Registrierung bei einer Ausländerbehörde lediglich eine nachträgliche *Zuweisungsbestätigung* erfolgen. § 24 Abs. 5 AufenthG sieht eine Wohnsitzauflage für den Zuweisungsort vor. Nach Auffassung des BMI sollen diesbezüglich, insbesondere in Bezug auf die nachträgliche Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage, die Regelungen des § 12a AufenthG analog angewandt werden. Die Aufhebung muss in den folgenden Fällen erfolgen:

- wenn der betroffenen Person selbst oder einem Familienmitglied (Ehepartner*in, eingetragene Lebenspartner*in oder minderjähriges lediges Kind in familiärer Lebensgemeinschaft lebend) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 785 Euro Einkommen, ein Ausbildungs- oder Studienplatz oder ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen zur Verfügung steht;
- wenn es zur Vermeidung einer Härte geboten ist;
- oder aber wenn ein Familienmitglied, mit dem zuvor eine Lebensgemeinschaft bestand, sich an einem anderen Wohnort aufhält.²⁰

¹⁸ § 50 Abs. 4 S. 5 AsylG i. V. m. § 26 Abs 1-3 AsylG.

¹⁹ BMI, Schreiben vom 5.3. 2022 – M5-12000/72#1 – S. 5.

²⁰ BMI, Schreiben vom 14.3.2022, a. a. O. (Fn. 8), S. 10; siehe zu den Einzelheiten der Wohnsitzregelung Melina Lehrian: Zwei Jahre Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, Asylmagazin 12/2018, S. 416 ff.

V. Spurwechsel

Aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist gemäß § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV grundsätzlich, auch ohne zwischenzeitliche Ausreise und Nachholung eines Visumverfahrens, der Wechsel in eine andere Aufenthaltserlaubnis möglich. Dies kann etwa von Bedeutung sein, wenn der vorübergehende Schutz nicht verlängert wird, oder auch vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für eine »bessere« Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind (etwa für einen Aufenthalt als Fachkraft gemäß § 18a oder § 18b Abs. 1 oder aus familiären Gründen gemäß § 30ff AufenthG). Allerdings sieht § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG Sperren für bestimmte Aufenthaltstitel vor, die mit dem vorübergehenden Schutz nicht zugänglich sein sollen.²¹ Es handelt sich bei den »gesperrten« Aufenthaltstiteln um die §§ 16b Abs. 1 und 5 (Studium), 16e (studienbezogenes Praktikum), 17 Abs. 2 (Studienbewerbung), 18b Abs. 2 (Blaue Karte-EU), 18d (Forschung) und 19e (Europäischer Freiwilligendienst).²² Allerdings dürfte der Wechsel auch in diese Aufenthaltstitel jedenfalls möglich sein, wenn der vorübergehende Schutz ausläuft und nicht verlängert wird oder wenn ausdrücklich der Verzicht auf den vorübergehenden Schutz erklärt wird. Der Vorteil der genannten Aufenthaltstitel gegenüber dem vorübergehenden Schutz kann im Einzelfall darin bestehen, dass bessere Möglichkeiten für den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts und erweiterte Sozialleistungsansprüche bestehen können. Jedoch wird für die genannten Aufenthaltserlaubnisse im Gegensatz zum vorübergehenden Schutz die Sicherung des Lebensunterhalts vorausgesetzt.

Für Personen jüdischer Abstammung, die aus der Ukraine geflüchtet sind, ist auch der Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG im Rahmen der Zuwanderungsregelungen für jüdische Vertriebene eine Option: Laut dem Zentralrat der Juden wurden die Regelungen für jüdische Vertriebene aus der Ukraine vereinfacht. Das Verfahren soll, statt bei der zuständigen Botschaft, in Deutschland stattfinden und von den Voraussetzungen einer positiven Integrationsprognose und vorhandenen Deutschkenntnissen soll abgesehen werden.²³

²¹ Fraglich ist, ob sich dieser Ausschluss nur auf die Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder auch auf die in Deutschland bezieht. Für Ersteres sprechend: Hornung in Kluth/Hornung/Koch, Handbuch Zuwanderungsrecht, 3. Auflage 2020, Rn. 314.

²² Laut BMI bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel, s. o., Fn. 14. Auf die Regelungen des § 19f AufenthG geht das BMI dabei nicht ein.

²³ Siehe Pressemitteilung des Zentralrats der Juden vom 25.3.2022 auf www.zentralratderjuden.de und Anordnung des BMI über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion (zuletzt geändert am 18.3.2022 durch Einfügung einer »Sonderregelung anlässlich des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine und des Ausbruchs des Krieges am 24. Februar 2022«), abrufbar bei asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«.

VI. Folgerechte

1. Sozialleistungen vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besteht die Leistungsberechtigung nach AsylbLG (siehe Abschnitt VI.2.).²⁴ Ansonsten besteht diese grundsätzlich nur im Zusammenhang mit dem Asylverfahren und bei bestehender Ausreisepflicht. Der Aufenthalt aller Menschen, die ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, ist grundsätzlich zumindest bis zum 23. Mai 2022 auch ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig. Es sind daher vom Wortlaut des § 1 Abs. 1 AsylbLG her bis zur möglichen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG *keine* der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG erfüllt. Zugleich gilt in den ersten drei Monaten des Aufenthalts ein Leistungsausschluss von den Leistungen sowohl des SGB II (§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II) wie auch von den regulären Leistungen des SGB XII (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII), sofern die Personen in dieser Zeit noch nicht erwerbstätig sind. In den ersten drei Monaten würde lediglich ein Anspruch auf die »Überbrückungs- und Härtefalleistungen« gemäß § 23 Abs. 3 S. 3 ff. SGB XII bestehen.²⁵ Nach Ablauf der ersten drei Monate des Aufenthalts würde auch mit einer Fiktionsbescheinigung weiterhin kein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen bestehen, weil Betroffene die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG noch nicht »besitzen«. Stattdessen würde ein Anspruch auf die regulären Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB XII oder (falls der gewöhnliche Aufenthalt gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II und eine aufenthaltsrechtliche Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 Abs. 2 SGB II bejaht würden) ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen. Erst mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG würde der Wechsel ins AsylbLG erfolgen.

Das BMI und die Bundesländer haben das Ziel, diesen Rechtskreiswechsel zu vermeiden.²⁶ Daher vertreten sie die Rechtsauffassung, dass bereits vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ab der Vorsprache beim Sozialamt ein Anspruch auf Leistungen nach

AsylbLG bestehe. Diese Rechtsauffassung wird mit zwei Argumentationslinien begründet:

Zum einen soll bereits vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und ohne Asylantrag ein Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG bestehen (»in analoger Anwendung«, weil mit der späteren Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Anspruch bestehen wird). Zum anderen soll bereits das Nachsuchen um Unterkunft und Versorgung beim Sozialamt als »Schutzgesuch« zu werten sein. Damit entstehe die Leistungsberechtigung, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG bei einem »Asylgesuch« eintritt. Die rechtliche Konstruktion, dass der Antrag auf Leistungen als »Schutzgesuch« zu werten sei, ist allerdings ausdrücklich nicht mit einem Asylantrag gleichzusetzen – dies betont auch das BMI selbst mit seinem Hinweis, dass mit dem »Schutzgesuch« kein Asylverfahren »eröffnet und durchgeführt« werde.²⁷

Der Anspruch auf Leistungen beginnt, wenn eine hilfebedürftige Person sich »tatsächlich« im Bundesgebiet aufhält und das Sozialamt gemäß § 6b AsylbLG »Kenntnis« von ihrer Bedürftigkeit hat. Eine vorherige Registrierung, ID-Behandlung oder Meldung bei der Ausländerbehörde sind demnach keine gesetzliche Voraussetzung für den Beginn der Leistungen.

2. Soziale und Folgerechte nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

a. Leistungen nach AsylbLG

Hilfebedürftige Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Da die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG nach dem aktuellen EU-Ratsbeschluss unzweifelhaft »wegen des Krieges« erteilt wird, erübrigt sich die hypothetische Frage, ob die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG *immer* dem AsylbLG zuzuordnen ist, oder – wie der Wortlaut nahelegen würde – dann nicht im AsylbLG, sondern im SGB II/XII wäre, wenn sie *aus anderen Gründen* als dem Krieg erteilt würde.

Die Zuordnung der geflüchteten Menschen aus der Ukraine zum AsylbLG bringt den seit jeher diskriminierenden Charakter und die Strukturen der Ungleichbehandlung dieses Sondergesetzes nun ins Licht einer breiten Öffentlichkeit: Vor allem die Grundleistungen des AsylbLG in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts²⁸ sehen eine Vielzahl sozialrechtlicher Schlechterstellungen

²⁴ Nach bislang unbestätigten Verlautbarungen bestehen allerdings in der Bundesregierung Überlegungen, die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom AsylbLG ins SGB II/XII zu überführen.

²⁵ Diese verringerten Leistungen wurden ursprünglich eingeführt, um (vermeintlich verfassungskonform) nicht erwerbstätige Unionsbürger*innen weitestgehend von existenzsichernden Leistungen ausschließen zu können, siehe hierzu Claudius Voigt, »Aushungern« als Instrument der Migrationskontrolle? Der Ausschluss von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern von existenzsichernden Leistungen, Asylmagazin 1–2/2017, S. 25–32.

²⁶ Vgl. beispielsweise Schreiben des niedersächsischen Innenministeriums vom 8. März 2022, 64–12235/Ukraine 2022, abrufbar bei www.nds-fluerat.org unter »Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine«.

²⁷ BMI, Schreiben vom 14.3.2022, a. a. O. (Fn. 8).

²⁸ In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts sieht das AsylbLG Grundleistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG vor. Erst nach einem Aufenthalt von 18 Monaten werden gemäß § 2 AsylbLG weitestgehend die Regelungen des SGB XII angewandt.

eines bestimmten Personenkreises vor, die sozialstaatlich kaum zu rechtfertigen und verfassungs- und europarechtlich nicht haltbar sind. So liegt im Grundleistungsbezug der Freibetrag für verfügbares Vermögen²⁹ bei 200 Euro pro Person, während er für alleinstehende Personen im SGB II und XII aufgrund einer coronabedingten Sonderregelung für bis zum 31. Dezember 2022 beginnende Bewilligungszeiträume bei 60.000 Euro liegt. Hier hat die Ungleichbehandlung jedes Maß verloren.

Ein Auto ist gemäß § 7 Abs. 5 AsylbLG nur dann geschütztes Vermögen, wenn es »zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich« ist (§ 7 Abs. 5 S. 2 AsylbLG). Mehrere Bundesländer haben in Erlassen geregelt, dass für Geflüchtete aus der Ukraine vorerst von einer Verwertung eines PKW abzusehen ist, um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.³⁰

Im AsylbLG erhalten Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften – anders als Leistungsberechtigte nach SGB II oder XII – nur Leistungen der Regelbedarfsstufe 2, da das Gesetz voraussetzt, dass sie durch gemeinschaftliches Wirtschaften Einsparungen erzielen könnten und daher nur geringere Leistungen bräuchten. Im Ergebnis bedeutet dies im AsylbLG eine zehnprozentige Kürzung der Leistungen für das Existenzminimum gegenüber Menschen, die Leistungen nach SGB II oder XII erhalten und sich in derselben Lebenssituation befinden. Diese Form der sozialrechtlichen »Zwangsverpartnerung« liegt dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor.³¹ Auch ein pauschaler Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende ist nicht vorgesehen.³²

In Privatwohnungen lebende alleinstehende Leistungsberechtigte haben demgegenüber Anspruch auf Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Dies gilt auch für Personen, die privat bei Freund*innen oder Verwandten untergekommen sind und dort ohne ihre*n Partner*in leben. Eine Unterhaltspflicht besteht nur unter Angehörigen der »Kernfamilie«, nicht aber für andere Verwandte.³³ Es besteht auch bei privater Unterbringung Anspruch auf Leistungen für die angemessenen Kosten der Unterkunft, wenn diese Kosten tatsächlich an-

fallen und etwa durch einen Untermietvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung nachgewiesen werden können.³⁴

Besonders gravierende Auswirkungen kann die eingeschränkte Gesundheitsversorgung für Menschen im Grundleistungsbezug des AsylbLG haben: Gemäß § 4 AsylbLG besteht innerhalb der ersten 18 Monate des Aufenthalts kein Zugang zum regulären Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung oder nach dem 5. Kapitel des SGB XII, sondern es besteht lediglich Anspruch auf Kostenübernahme für die Behandlung akuter Erkrankungen oder Schmerzzustände.³⁵ Auch ein Anspruch auf die regulären Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII oder die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX bestehen nicht unmittelbar. Um diese eklatanten Lücken in der Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu füllen, ist § 6 AsylbLG von zentraler Bedeutung.

§ 6 AsylbLG

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. [...]

(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Zu den hier genannten sonstigen Leistungen können etwa die Behandlung chronischer Erkrankungen (z. B. Psychotherapie), Leistungen zur Pflege, nachgewiesene Mehrbedarfe bei Alleinerziehenden oder Sprachmittlungskosten gehören.

²⁹ »Verfügbar« dürfte aktuell weder ein Immobilienbesitz in der Ukraine sein, noch ukrainisches Bargeld oder ein ukrainisches Konto, da die ukrainische Währung nach aktuellen Informationen faktisch nicht umgetauscht wird, vgl. z. B.: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/finanzen/ukraine-umtausch-bargeld-101.html>.

³⁰ Innenministerium Schleswig-Holstein, Erlass vom 21.3.2021, Hessisches Sozialministerium, Erlass vom 4.3.2021; Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Erlass vom 2.3.2021; alle abrufbar auf <https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine>.

³¹ Vgl. Vorlagebeschluss des SG Düsseldorf vom 13.4.2021 – S 17 AY 21/20 – Asylmagazin 5/2021, S. 184 ff., [asyl.net](https://www.asyl.net): M29541; Verfahren beim BVerfG anhängig unter dem Az. 1 BvL 3/21e; siehe auch [asyl.net](https://www.asyl.net), Rechtsprechungsübersicht: Niedrigere Leistungen für Alleinstehende in Sammelunterkünften verfassungswidrig? vom 23.4.2021.

³² BSG, Urteil vom 25.10.2018, B 7 AY 1/18 R, [asyl.net](https://www.asyl.net): M27125.

³³ BSG, Urteil vom 26.6.2013 – B 7 AY 6/11 R.

³⁴ Vgl. Innenministerium Schleswig-Holstein, Erlass vom 21.3.2021, a. a. O. (Fn. 30).

³⁵ Eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich, etwa aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder aufgrund einer Familienversicherung, wenn Angehörige der Kernfamilie bereits Mitglied der GKV sind. In manchen Bundesländern und Kommunen werden auch für AsylbLG-Berechtigte elektronische Gesundheitskarten ausgestellt, ohne Mitglied der GKV zu sein. Einen Überblick gibt es bei [gesundheits-gefluechtete.info](https://www.gesundheit-gefluechtete.info) unter »Gesundheitskarte«.

Speziell für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sieht § 6 Abs. 2 AsylbLG zudem einen Anspruch auf die »erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe« vor, wenn sie »besondere Bedürfnisse« haben. Beispielhaft werden »unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben« aufgeführt. Diese Auflistung, die wörtlich aus Art. 13 Abs. 4 RL-VS übernommen worden ist, ist indes nicht abschließend. Vielmehr wird man sich bei der Definition der besonders schutzbedürftigen Personen an Art. 21 Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) orientieren müssen. Hiernach zählen zu den schutzbedürftigen Personen (in ebenfalls nicht abschließender Aufzählung):

»[...] Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.«

Diesen Personengruppen muss gemäß Art. 19 AufnRL die »erforderliche medizinische und sonstige Hilfe« während eines Asylverfahrens gewährt werden. Es gibt keinen Grund, den Kreis der Personen mit »besonderen Bedürfnissen« während eines Asylverfahrens anders zu definieren als beim vorübergehenden Schutz. Der Begriff der »schutzbedürftigen Personen« mit »besonderen Bedürfnissen« ist europarechtlich und einheitlich auszulegen.

Für die Rechtsanwendung kann das in verfassungs- und europarechtskonformer Auslegung nichts anderes bedeuten als dass *alle* Personen im AsylbLG – und erst recht diejenigen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG – einen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen,³⁶ auf die entsprechenden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,³⁷ auf Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen³⁸ und weitere erforderliche Leistungen (z. B. Kosten für Frauenhausaufenthalt, kostenaufwändige Ernährung, Sprachmittlungskosten zu Therapiezwecken oder bei Arztbesuchen usw.) haben. Die Rechtsgrundlage für alle

diese Leistungen ist dabei § 6 AsylbLG, zuständig ist das Sozialamt.³⁹

b. Kindergeld

Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besteht ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz, wenn die leistungsberechtigte Person (in der Regel der Elternteil oder auch ein Pflegeelternteil, § 32 Abs. 1 EStG) erwerbstätig ist (wobei auch geringfügige Beschäftigung ausreicht), Arbeitslosengeld I bezieht oder sich nach vorheriger Erwerbstätigkeit in Elternzeit befindet (§ 62 Abs. 2 Nr. 2c i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG). Ohne Erfüllung dieser erwerbsbezogenen Zusatzvoraussetzungen besteht ein Anspruch auf Kindergeld erst nach 15 Monaten Voraufenthaltszeit (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

Kinder, deren Eltern tot oder verschollen sind und für die das Kindergeld nicht durch eine Pflegeperson in Anspruch genommen wird, haben Anspruch auf Kindergeld für sich selbst nach § 1 Abs. 3 S. 2 BKGG schon innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts. Das Erfordernis der Erwerbstätigkeit gilt für sie nicht.

c. Elterngeld

Es besteht Anspruch auf Elterngeld in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts nur unter der Bedingung, dass der Elternteil eine Erwerbstätigkeit ausübt, Arbeitslosengeld I bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt (§ 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2c i. V. m. § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 3 BEEG). Erst nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 15 Monaten besteht ein Anspruch auf Elterngeld auch ohne dieses Erwerbstätigkeitserfordernis (§ 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BEEG).

Für minderjährige Elternteile besteht Anspruch auf Elterngeld schon in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts ohne Erwerbstätigkeitserfordernis (§ 1 Abs. 7 S. 2 BEEG).

d. Unterhaltsvorschuss

Anders als bei Kindergeld und Elterngeld besteht mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für ein Kind auch in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts unabhängig von den oben dargestellten zusätzlichen Erwerbstätigkeitserfordernissen. Denn der Anspruch auf Unterhaltsvor-

³⁶ Auch für andere Leistungsberechtigte nach AsylbLG, die beispielsweise eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzen, ist nach unserer Auffassung in verfassungskonformer Auslegung gemäß § 6 Abs. 1 AsylbLG der gesamte Leistungskatalog der GKV zu gewähren, so auch LSG Hessen, Beschluss vom 11.7.2018 – L 4 AY 9/18 B ER – asyl.net: M26415, Asylmagazin 10–11/2018, S. 389 f.; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.8.2019 – L 9 AY 13/19 B ER.

³⁷ BSG, Urteil vom 20.12.2012 – B 7 AY 1/11 R. Das BSG hat einen Anspruch auf Pflegesachleistungen festgestellt, Pflegegeld aber abgelehnt.

³⁸ Vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 1.2.2018 – L 8 AY 16/17 B ER.

³⁹ Eine ausführliche Darstellung der Rechtsansprüche bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung über § 6 AsylbLG hat Roland Rosenow zusammengestellt: »Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe), Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungen zur Pflege für Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind – Handreichung der Diakonie Deutschland (28. März 2022)«, abrufbar bei asyl.net unter »Informationen zu Schutzsuchenden aus der Ukraine«.

schuss leitet sich hier vorrangig vom Kind ab (§ 1 Abs. 1 UhVorschG). Bei minderjährigen Anspruchsberechtigten muss der Unterhaltsvorschuss stets unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gewährt werden (§ 1 Abs. 2a S. 2 UhVorschG).

e. Kinderzuschlag

Ob mit § 24 AufenthG ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, ist unklar. Denn gemäß § 6a Abs. 1 BKGG muss für den Kinderzuschlag zum einen ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, zum anderen darf »bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II« gegeben sein. Nach der Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit (BA) kann die zweite Voraussetzung mit § 24 AufenthG nicht erfüllt werden, da damit dem Grunde nach ein Anspruch auf AsylbLG und nicht auf SGB II besteht.⁴⁰

Dieser Rechtsauffassung ist jedoch nicht (mehr) zu folgen. Denn anders als nach der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung setzt § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG gerade nicht mehr voraus, dass »durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird.« Nach dieser alten Rechtslage konnte ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur bestehen, wenn auch dem Grunde nach ein Anspruch auf SGB II bestand, da sonst die Hilfebedürftigkeit nach SGB II auch nicht überwunden werden konnte.⁴¹ Die nach dem aktuell geltenden Gesetz formulierte Voraussetzung, dass mit dem Kinderzuschlag »keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II« bestehen darf, kann jedoch auch erfüllt sein, wenn dem Grunde nach keine Zuordnung zum SGB II, sondern zum AsylbLG besteht. Die Rechtsprechung zu dieser Frage muss abgewartet werden, in geeigneten Fällen sollte Kinderzuschlag beantragt und die Frage gegebenenfalls sozialgerichtlich geklärt werden.

Unstrittig ist hingegen bereits jetzt, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen kann, wenn Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer SGB-II-berechtigten Person sind.⁴²

f. Arbeitsmarktzugang

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist nach Vorgabe des BMI jede Erwerbstätigkeit erlaubt.⁴³ Davon sind sowohl die unselbstständige Beschäftigung als auch die selbstständige Erwerbstätigkeit umfasst.

Dieser unbeschränkte Arbeitsmarktzugang ergibt sich indes nicht aus § 24 Abs. 6 AufenthG selbst, der den Zugang zur Beschäftigung nur als Ermessensnorm vorsieht, sondern aus Art. 12 RL-VS. Letzterer normiert für Personen mit vorübergehendem Schutz einen *Anspruch* auf den Zugang zur Beschäftigung, sofern keine Vorrangprüfung durchgeführt wird. Eine Vorrangprüfung findet in Deutschland gemäß § 31 BeschV nicht statt. Es wäre also unionsrechtswidrig, den Zugang zur Beschäftigung einzuschränken oder von einer Ermessensausübung der Ausländerbehörde abhängig zu machen. Die unionsrechtlichen Vorgaben sind in § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG insoweit nicht richtlinienkonform umgesetzt worden.

Da zudem der Zugang zur selbstständigen Tätigkeit bereits gemäß § 24 Abs. 6 S. 1 AufenthG uneingeschränkt besteht, ist es somit folgerichtig, dass das BMI vorgegeben hat: »Der Aufenthaltstitel (ist) bei Erteilung mit dem Eintrag »Erwerbstätigkeit erlaubt« zu versehen.«⁴⁴ Dies gilt bereits vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit Ausstellung der Fiktionsbescheinigung analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG.⁴⁵

g. Leistungen nach SGB III

Da ein grundsätzlicher Zugang zum Arbeitsmarkt sowohl mit der Fiktionsbescheinigung als auch mit der Aufenthaltserlaubnis besteht, ist auch eine Verfügbarkeit im Sinne des § 138 Abs. 5 Nr. 1 SGB III gegeben. Somit kann eine Arbeitsuchend- bzw. Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsagentur erfolgen und es stehen nahezu sämtliche Förderinstrumente für die Arbeitsförderung oder die Ausbildungsförderung des SGB III offen – zum Teil im Rahmen von Ermessensnormen.⁴⁶ Zu nennen sind hier etwa die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (etwa für ein berufliches Anerkennungsverfahren), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Beratung, Vermittlung, sowie die Förderung über Berufsausbil-

⁴⁰ Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse: Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag, Stand 1.1.2020, B.1.2 (2), abrufbar unter <https://t1p.de/qp3gl>.

⁴¹ BSG, Urteil vom 15.12.2010 – B 14 KG 1/09 R.

⁴² BA: Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag, a. a. O. (Fn. 40), B.1.2 (4).

⁴³ BMI, Schreiben vom 14.3.2022, a. a. O. (Fn. 8), S. 11–12.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.; S. 9. Die Analogie zu § 81 Abs. 5a AufenthG ist allerdings rechtlich nicht stringent, denn dieser regelt die vorzeitige Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit für den Fall, dass die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis schon »veranlasst« ist, nicht aber für den Fall, dass über den Antrag noch nicht entschieden worden ist.

⁴⁶ Die Regionaldirektion Niedersachsen der BA hat dazu eine tabellarische Übersicht erstellt: »Förderinstrumente der BA für geflüchtete Menschen aus der Ukraine«, abrufbar bei [ggua.de](https://bit.ly/3IYS7nO) (direkter Link: <https://bit.ly/3IYS7nO>).

dungsbeihilfe, Assistierte Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung.

Da die arbeitsmarktbezogene Förderung wegen der Zuordnung zum AsylbLG nicht durch das Jobcenter nach dem SGB II erfolgen kann, ist die aktive Meldung bei der Arbeitsagentur von besonderer Bedeutung, um den Zugang zu diesen Förderinstrumenten zu erlangen.

Das einzige Instrument des SGB III, das Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nur aufgrund des Aufenthaltsstatus versperrt bleibt, ist die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III). Es handelt sich hierbei um eine der wenigen Normen des SGB III, die noch aufenthaltsrechtliche Einschränkungen vorsehen. Danach sind Personen von der außerbetrieblichen Berufsausbildung ausgeschlossen, wenn sie leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind – was bei Personen mit § 24 AufenthG der Fall ist (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III).

h. BAföG

Das BAföG ist nach wie vor von einem umfangreichen System aufenthaltsrechtlicher Ausschlüsse und Sonder Voraussetzungen durchzogen (§ 8 BAföG). Dies führt dazu, dass Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG normalerweise keinen Anspruch auf BAföG haben werden. Da Personen mit dieser Aufenthaltserlaubnis in § 8 Abs. 1 bis 2a BAföG nicht als anspruchsberechtigt aufgeführt sind, ist ein Zugang nur über Abs. 3 möglich. Hierfür müsste jedoch entweder die auszubildende Person selbst oder ein Elternteil sich schon mehrere Jahre hier aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sein. Diese Voraussetzung dürfte in aller Regel nicht erfüllt sein.

Eine Sonderregelung gilt für in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge: Diese können gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG einen Anspruch auf BAföG unmittelbar geltend machen.

Während der ersten 18 Monate des Aufenthalts besteht auch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung bzw. während des Studiums ein Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Nach 18 Monaten besteht jedoch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung bzw. während des Studiums nur in Ausnahmefällen ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (§ 2 S. 2 u. 3 AsylbLG, § 22 SGB XII); die hinlänglich bekannten »Förderlücken« sind im Jahr 2019 im § 2 AsylbLG nämlich nur für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, nicht jedoch für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG geschlossen worden.⁴⁷

⁴⁷ Vgl. auch: David Werdermann: Die Schließung des »Ausbildungsförderungs-Lochs« – Existenzsichernde Leistungen für Asylsuchende während Schule, Ausbildung und Studium, Asylmagazin 7–8/2018, S. 233–242.

i. Integrationskurs und berufsbezogener Deutschkurs

Für den Zugang zum Integrationskurs wird gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorausgesetzt, dass die Teilnehmenden »rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet leben«. Dieses Kriterium gilt gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG als erfüllt, wenn eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr vorliegt oder man seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, »es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur«. Da die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stets bis zum 4. März 2024 erteilt werden soll, ist zwar das erste Kriterium (mindestens ein Jahr) erfüllt. Aber da es sich schon vom Namen her um einen »vorübergehenden Schutz« handelt, ist zumindest fraglich, ob der Zugang zum Integrationskurs wegen dieser »vorübergehenden Natur« des Aufenthalts rechtlich überhaupt gegeben ist.

Nach der Auffassung von BMI und BAMF ist dies jedoch der Fall: »Der Zugang zum Integrationskurs ist möglich.«⁴⁸ Dies soll auch schon mit der Fiktionsbescheinigung gelten. Es handelt sich dabei allerdings nicht um einen Anspruch gemäß § 44 Abs. 1 AufenthG, sondern um die (nachrangige) Zulassungsmöglichkeit gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG. Diese sollte beim BAMF oder dem Integrationskursträger beantragt werden. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs durch das Sozialamt ist hingegen nicht möglich, da diese nur für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ermessensduldung und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vorgesehen ist (§ 5b Abs. 1 AsylbLG).

Eine Zulassung zum berufsbezogenen Sprachkurs nach der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) ist unter den üblichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 DeuFöV möglich (unter anderem nach Meldung bei der Arbeitsagentur als ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos).

VII. Schlussbemerkungen

So brutal sich die Situation für die Geflüchteten aus der Ukraine nach dem russischen Überfall darstellt, so bemerkenswert ist die Reaktion der EU und Deutschlands: Die Aktivierung des Schutzstatus ist von allen EU-Mitgliedstaaten einstimmig beschlossen worden, nachdem noch bei der Flucht einer Vielzahl von Schutzsuchenden nach Europa im Jahr 2015 einige Mitgliedstaaten eine Einigung blockiert hatten. Die EU und Deutschland ermöglichen vieles, was zuvor und für andere Gruppen Geflüch-

⁴⁸ BAMF, Anlage 1 zum Trägerrundschreiben 04/22 »Informationen zur Öffnung der Integrationsmaßnahmen des Bundes für Geflüchtete aus der Ukraine«, abrufbar bei ggua.de (direkter Link: <https://bit.ly/3DrftEL>) sowie BMI, Schreiben vom 14.3.2022, a. a. O. (Fn. 8), S. 13.

teter undenkbar schien. Es besteht die Möglichkeit, den schutzgewährenden Staat selbst zu wählen, die Erwerbstätigkeit wird ebenso wie der Zugang zum Integrationskurs frühzeitig ermöglicht. Bemerkenswert ist auch die Abschaffung der Visumpflicht für alle Menschen aus der Ukraine, um eine sichere und rechtmäßige Einreise zu ermöglichen – eine Regelung, die auch für andere Gruppen Geflüchteter bitter notwendig wäre. Diese positiven Entwicklungen lassen indes auch die Ungleichbehandlung gegenüber anderen Geflüchteten eklatant zutage treten: Andere Schutzsuchende, die aus ähnlichen Gründen fliehen wie die Menschen aus der Ukraine, werden mit brutaler Gewalt an Europas Grenzen abgewehrt, ihre Flucht wird gezielt verhindert. Und wenn ihnen die Einreise trotzdem gelingt, werden die Betroffenen zur Abschreckung in Lager gesperrt. Damit wird eine Klassengesellschaft von willkommenen und nicht-willkommenen Schutzsuchenden etabliert, wobei die Trennung offenkundig auch rassistischen Denkmustern folgt. Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz sicherlich nicht nur aus rechtlichen und humanitären Erwägungen zur Anwendung kommt – wären diese Erwägungen ausschlaggebend, wäre die Richtlinie auch bei früheren Gelegenheiten schon in Kraft gesetzt worden. Vielmehr dürften politische und strategische Interessen zu einem erheblichen Teil ausschlaggebend für die überraschende Einigkeit der EU-Staaten in dieser Frage gewesen sein.

Und doch: Der Umgang mit den Geflüchteten aus der Ukraine schafft – vielleicht – Spielräume, um auch für andere Geflüchtete Verbesserungen zu erreichen. Man nimmt nun wahr, dass es keinesfalls ein Naturgesetz ist, dass Schutzsuchende in Deutschland für Monate oder sogar Jahre in Aufnahmelagern isoliert werden, dass ihnen die Arbeitsaufnahme verboten und der Besuch von Sprachkursen gesetzlich verhindert wird. Es ist kein Naturgesetz, dass Geflüchtete einem erbärmlichen Sozialhilfesystem unterworfen werden, das verfassungs- und menschenrechtlich eine Katastrophe darstellt. Bereits jetzt gibt es Überlegungen, Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ins SGB II zu überführen und ihnen den BAföG-Zugang einzuräumen. Es geht auch anders! Das ist das Signal, das im besten Falle von der Aufnahme der Menschen aus der Ukraine ausgehen kann. Es wird nun darauf ankommen, Verbesserungen für alle statt nur für diese Gruppe zu erreichen und die noch weitergehende Ausformung einer Zweiklassengesellschaft unter Schutzsuchenden zu verhindern.

Ländermaterialien

Hinweis zu Berichten des Auswärtigen Amtes

Für die Bestellung der Lageberichte und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes (AA) – Bestellnummern sind mit »A« kenntlich gemacht – gelten folgende Regelungen:

Dokumente des AA können bezogen werden von Personen, die im Rahmen eines asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens um rechtlichen oder humanitären Abschiebungsschutz nachsuchen oder nachsuchen wollen, sowie von Rechtsanwält*innen oder Beratungsstellen. Die Bestellung erfolgt bei unserem Materialversand IBIS e. V. zu den üblichen Bedingungen (siehe Bestellformular).

Voraussetzung hierfür ist die Glaubhaftmachung, dass der Lagebericht für ein laufendes oder beabsichtigtes Verfahren benötigt wird. Diese Glaubhaftmachung kann im Regelfall dadurch geschehen, dass bei der Bestellung die Kopie eines Dokuments aus einem relevanten asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren bzw. ein entsprechender Antrag oder Antragsentwurf vorgelegt wird. Aus den vorgelegten Papieren muss deutlich werden, dass in dem Verfahren Umstände geltend gemacht werden, zu denen im Bericht des AA Aussagen enthalten sind.

Afghanistan

Entscheidungen

• **VG Stuttgart:** Abschiebungsverbot für alleinstehenden Mann ohne soziales Netzwerk:

1. Seit der Machtübernahme der Taliban haben sich die politischen Rahmenbedingungen in Afghanistan grundlegend geändert, sodass zumindest hinsichtlich des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG Wiederaufgreifensgründe nach § 51 Abs. 5 VwVfG vorliegen. Die vom VGH Baden-Württemberg dargestellten Erkenntnisse zur wirtschaftlichen Lage in Afghanistan können nach der Machtübernahme der Taliban nicht mehr zugrunde gelegt werden.

2. Für einen jungen Mann ohne soziales Netzwerk und ohne eigene oder durch Dritte verfügbare finanzielle Ressourcen ist ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG für Afghanistan festzustellen, da aufgrund der wirtschaftlichen und humanitären Lage Menschenrechtsverletzungen nach Art. 3 EMRK drohen. (Leitsätze der Redaktion; unter Bezugnahme auf VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.12.2020 – A 11 S 2042/20 – Asylmagazin 3/2021, S. 78 ff., asyl.net: M29309)

Urteil vom 17.12.2021 – A 1 K 807/19 – asyl.net: M30265

• **VG Gelsenkirchen:** Flüchtlingsanerkennung für ehemaligen Mitarbeiter des obersten Gerichtshofs:

1. Einem ehemaligen Mitarbeiter des obersten Gerichtshofs in Afghanistan, der bereits vor der Machtüber-

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.